

Satzung **über die Benutzung der Kindertagesstätten der Hochschulstadt Geisenheim**

Aufgrund der §§ 25, 26, 27, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBl. S. 366) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 30. Oktober 2017, BGBl. I 2460) hat die Stadtverordnetenversammlung der Hochschulstadt Geisenheim in ihrer Sitzung am 26. April 2018 nachstehende Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten mit und ohne Mittagsversorgung erlassen:

§ 1 **Träger und Rechtsform**

Die Kindertagesstätten mit und ohne Mittagsversorgung werden von der Hochschulstadt Geisenheim als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

Die Hochschulstadt Geisenheim unterhält folgende Kindertagesstätten: Geisenheim, Bierstraße 1 und Marienthal, Danziger Straße 16.

§ 2 **Aufgaben**

Die Aufgaben der Kindertagesstätten bestimmen sich nach § 26 Abs. 1 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB).

§ 3 **Kreis der Berechtigten**

Die Kindertagesstätten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Hochschulstadt Geisenheim ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i.S. des Melderechts) haben, vom vollendeten 1. Lebensjahr an bis zum Schulbesuch offen.

Kinder aus anderen Kommunen können nur dann aufgenommen werden, wenn genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

§ 4 **Aufnahme und Aufnahmebedingungen**

1. Für Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr besteht grundsätzlich das Recht auf einen Kindergartenplatz nach den o.g. Gesetzesgrundlagen. Dieser Rechtsanspruch bezieht sich jedoch nicht auf eine bestimmte Einrichtung im Stadtgebiet.
2. Die Anmeldung eines Kindes ist ab der Geburt möglich.
3. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Kindergartenleitung.

4. Eine Aufnahme kann nur erfolgen, wenn die Erziehungsberechtigten schriftlich bestätigen, dass sie die Belehrung des Robert-Koch-Instituts nach § 34 Abs. 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes zur Kenntnis genommen haben; § 6 Abs.3 bleibt unberührt.
5. Zum Schutz des aufzunehmenden Kindes ist zu belegen, dass gegen die Aufnahme in die Tageseinrichtung keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Dies kann insbesondere durch Vorlage des Impfausweises und des Vorsorgeuntersuchungsheftes geschehen, wenn aus diesem hervorgeht, dass die Früherkennungsuntersuchungen altersgemäß erfolgt sind, oder durch Vorlage eines ärztlichen Attests, für dessen Kosten die Erziehungsberechtigten aufzukommen haben.
6. Die Impfbescheinigung (§ 2 des Kindergesundheitsschutzgesetzes) ist vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder vorzulegen.
7. Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einer Sonderbetreuung bedürfen können nur aufgenommen werden, wenn dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Hier besteht eine Informationspflicht der Erziehungsberechtigten gegenüber der aufnehmenden Einrichtung.
8. Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung der städtischen Kindertagesstätten an.

§ 5

Betreuungszeiten

1. Die Kindertagesstätten sind an Werktagen montags bis freitags geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang in der jeweiligen Einrichtung bekannt gegeben. Die Öffnungszeiten der Einrichtungen sowie die Betreuungszeit der Kinder werden individuell durch den Träger nach Abklärung der örtlichen Bedürfnisse festgesetzt. Die jeweilige Leiterin und der Elternbeirat werden dabei gehört. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Betreuungszeit besteht nicht.
2. Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen kann jede Kindertagesstätte bis zu 3 Wochen geschlossen werden. Außerdem bleiben die Kindertagesstätten zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres geschlossen.
3. Wenn das Betreuungspersonal zu Arbeitsgemeinschaften, Konzeptionstagen, Fortbildungsveranstaltungen usw. einberufen wird, bleiben die Kindertagesstätten an diesen Tagen geschlossen. Die Termine werden den Erziehungsberechtigten frühzeitig bekanntgegeben.

§ 6

Pflichten der Erziehungsberechtigten

1. Es wird erwartet, daß die Kinder die Kindertagesstätte regelmäßig besuchen. Die Kinder müssen aus pädagogischen Gründen bis 9:00 Uhr in der jeweiligen Einrichtung sein, um einen geregelten Tagesablauf zu gewährleisten.

2. Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindertagesstättenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindertagesstättenpersonal in der Kindertagesstätte wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Kindertagesstätte und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes. Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
3. Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes (§ 34 Infektionsschutzgesetz) sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindertagesstättenleitung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Kindertagesstätte erst wieder besucht werden, wenn keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.
4. Wird von Mitarbeiter/innen der Tageseinrichtung für Kinder eine Erkrankung oder Verletzung eines Kindes festgestellt, sind die Erziehungsberechtigten nach entsprechender Benachrichtigung verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen.
5. Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Kindertagesstättenleitung mitzuteilen.

§ 7

Elternversammlung und Elternbeirat

Es gelten die vom Magistrat aufgestellten Richtlinien über die Bildung und Aufgaben von Elternbeiräten in den kommunalen Kindertageseinrichtungen der Hochschulstadt Geisenheim in der jeweiligen Fassung.

§ 8

Versicherung

1. Die Stadt versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.
2. Gegen Unfälle in der Kindertagesstätte sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert. Eine Zusatzversicherung im Todes- und Invaliditätsfall ist seitens der Stadt Geisenheim abgeschlossen.

§ 9

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kindertagesstätte wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 10

Abmeldung

1. Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Kindertagesstättenleitung vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.

2. Innerhalb der letzten drei Monate vor den Sommerferien und vor der Einschulung eines Kindes kann eine Abmeldung nur aus zwingenden triftigen Gründen (z.B. Wegzug aus der Stadt) erfolgen.
3. Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat. Der Ausschluß gilt als Abmeldung.
4. Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kindertagesstätte fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanschreibung gilt § 4 dieser Satzung.
5. Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 11 Gespeicherte Daten

1. Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertagesstätte sowie für die Erhebung der Kindertagesstättenbenutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten.
 - b) Kindertagesstättenbenutzungsgebühr: Berechnungsgrundlagen
 - c) Rechtsgrundlage: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Hess. Datenschutzgesetz (HDSG), Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), Satzung.
2. Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2018 in Kraft.
Gleichzeitig wird hiermit die Satzung über die Benutzung von Kindertagesstätten in Geisenheim vom 1. August 2013 aufgehoben.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Geisenheim, den 3. Mai 2018

Der Magistrat

Christian Abmann
Bürgermeister

